

Aktenzeichen:



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Rexus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Kolpingstraße 9, 73732 Esslingen,



gegen

Openbank Deutschland AG, vertreten durch d. Vorstand, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Grüter Hamm Münster PartGmbB**, Heßlerstraße 40, 59065 Hamm, Gz.:



wegen negative Feststellungsklage, immaterieller Schadensersatz

hat das Landgericht Stuttgart - 29. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht  als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.05.2026 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagten gegen die Klägerin keine Ansprüche aus dem angeblichen Kreditvertrag (Darlehenskonto-Nr. ) zustehen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, zu unterlassen, personenbezogene Daten der Klägerin im Zusammenhang mit der streitgegenständlichen Darlehensforderung an Auskunftfeien (insbesondere die SCHUFA Holding AG) zu übermitteln.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 848,35 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.09.2025 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 20 % und die Beklagte 80 % zu tragen.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung, und zwar im Hinblick auf Ziff. 2 in Höhe von 1.000,00 € und im Hinblick auf Ziff. 3 in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
7. Der Streitwert wird auf 32.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt u.a. die Feststellung, dass der Beklagte keine Ansprüche aus einem Darlehensvertrag zustehen, immateriellen Schadensersatz, den Widerruf und die Unterlassung der Meldung personenbezogener Daten der Klägerin z.B. an die SCHUFA.

Die Beklagte machte außergerichtlich unter Einschaltung eines Inkassounternehmens gegen die Klägerin Ansprüche aus einem Darlehensvertrag vom 31.01.2025 über 25.000 € geltend, der nach Durchführung eines Web-ID-Verfahrens durch die Klägerin durch Eingabe einer an die von der Klägerin im Rahmen des Web-ID-Verfahrens bestätigten Mobilfunknummer übermittelten TAN digital signiert worden sein soll.